STADT MUSTERSTADT

Beschlussvorlage - öffentlich -

Der Bürgermeister

Drucksache VL-109/2003

Aktenzeichen:	
federführendes Amt:	60 Bauverwaltungsamt
Antragssteller:	
Datum:	03.12.2003

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Bauausschuss	09.12.2003	
Haupt- und Finanzausschuss	18.12.2003	

Betreff:

Förderung von Regenwasserauffanganlagen

Beschlussvorschlag:

Der Werksausschuss "Abwasserwerk" stimmt den als Anlage beigefügten Föderrichtlinien zu.

Sachdarstellung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 07.09.2002 u. a. beschlossen,

Regenwasserauffangbehälter ab 2 m³ Inhalt mit 20 % der nachgewiesenen Kosten, maximal bis zu 500,-- EURO, ab dem 01.11.2002 zu fördern, ohne dass eine Satzungsänderung erfolgt. Die Verwaltung hat zwischenzeitlich entsprechende Förderrichtlinien aufgestellt. Mangels verbindlicher DIN-Vorschriften für den Einbau und den Betrieb von Regenwasserauffangbehältern sind in den Förderrichtlinien die nach Auffassung der Verwaltung erforderlichen technischen Mindestanforderungen formuliert worden. Ansonsten ist hinsichtlich Beantragung, Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel ein möglichst einfaches und damit bürgerfreundliches Verfahren gewählt worden. Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren werden noch entsprechende vereinfachte Vordrucke entworfen.

Im Zuge der Erstellung der Förderrichtlinien hat sich noch die Frage ergeben, ob die Betreiber von Regenwasserauffanganlagen bei einem vorhandenen Anschluss des Notüberlaufes an das gemeindliche Kanalsystem in der Größenordnung der an die Anlage angeschlossenen versiegelten Flächen eine Ermäßigung bzw. Befreiung von der Regenwassergebühr erfahren können. Damit würde zumindest den zusätzlichen Aufwändungen dieser Grundstückseigentümer für die laufende Wartung und Unterhaltung ihrer Anlage Rechnung getragen. Selbst der seinerzeit von der C D U-Fraktion beantragte Verzicht auf Schmutzwassergebühren wegen der Verquickung zwischen Regenwasser- und Schmutzwasser rechtlich nicht möglich war, könnte diese neue Überlegung durchaus im Rahmen der Pauschalierung von Gebührenmaßstäben rechtmäßig sein. Diese Frage wird zurzeit geprüft.

Hierzu wäre dann in jedem Fall eine Änderung der Entwässerungsgebührensatzung erforderlich. Eventuell können in der Werksausschusssitzung bereits weitere Informationen zum Stand der Prüfung gegeben werden.